

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

3. Die Hofhörigen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

3. Die Hofhörigen.

Neben den Eigenhörigen gab es von alters her Hofhörige, die sich von den ersteren dadurch unterschieden, daß sie persönlich frei waren, mithin die aus dem Leibeigenthum hervorgehenden Lasten (Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf) nicht hatten, wohl aber zu den Lasten verpflichtet waren, welche ein Ausfluß des Kolonatverhältnisses waren. Der Ursprung der Hofhörigkeit liegt im Dunklen. Auffallend ist, daß fast auf allen herrschaftlichen Stellen im Cloppenburgischen wie auf den meisten im Amte Bechta Hofhörige saßen. Man hat in den letzten Jahrhunderten dem Landesherrn das Besikrecht an hofhörigen Stellen bestritten. Der Umstand, daß die Hofhörigen beim Antritt der Stelle Gewinn und Auffahrt zahlten und regelmäßig Pacht entrichteten, läßt indes darauf schließen, daß der Landesherr ihr Grundherr war. Ein Versuch der münst. Regierung 1581, die Hofhörigen zu Eigenhörigen herabzudrücken, scheiterte an dem Widerstande der davon Betroffenen.

4. Die Schutzhörigen.

An letzter Stelle sei hier noch der Schutzhörigen gedacht, obwohl sie zu den Hörigen in eigentlichem Sinne nicht gerechnet werden können. Nach alter Verfassung mußten alle freien Einwohner im Staate, die weder herrschaftliche Beamte, noch Geistliche, Adelige oder Bürger einer Stadt waren, in einer Hode (Schutzverhältnis) stehen. Denn wenn Freie hodelos starben, nicht Frau oder Kinder hinterließen, galten sie als „biesterfrei“, und ihr ganzer Nachlaß fiel dem landesherrlichen Fiskus anheim. Um dies zu verhüten, ließen sie sich in eine Hode aufnehmen. Am Amthause Bechta gab es das „Knechtebuch“, in das sich die Freien eintragen lassen konnten. Sie entrichteten jährlich einen schweren münst. Schilling oder 9 Gr. Knechtegeld. Etwas ähnliches gab es am Amthause Cloppenburg nicht. Die zahlreichen Freien im Cloppenburgischen werden in anderen Hoden als Wachszinsige an einer Kirche oder als Pauls-Freie am Dom zu Münster Schutz gesucht und gefunden haben. Als Schutzhörige werden auch einige freie Stellen in den Gemeinden Lastrup, Lindern und Garrel anzusehen sein, die als wechtisch Turmfreie am Amthause Bechta eine Abgabe zu entrichten hatten und zum Dienste für den Amtsdrosten verpflichtet waren.

Näheres über die früheren Hörigkeitsverhältnisse siehe bei Rütthning, Oldenb. Geschichte Bd. II, S. 276—313.